

18. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) in der Fassung vom 16. Dezember 2011 (KA 2012 Nr. 12) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anhänge zu den Regelungen der KAVO

1. Nach Ziffer 4 wird folgende neue Ziffer 5 eingefügt:

„5. Anhang zu § 22

§ 22 findet für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Anlage 5b zur KAVO fallen, keine Anwendung.“

2. Nach der neuen Ziffer 5 wird folgende neue Ziffer 6 eingefügt:

„6. Anhang zu § 22a

§ 22a findet für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Anlage 5b zur KAVO fallen, keine Anwendung. Die Monatsentgelte dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden bei der Ermittlung des Gesamtvolumens nach § 22a Satz 1 keine Berücksichtigung.“

3. Die ursprünglichen Ziffern 5 und 6 werden zu den neuen Ziffern 7 und 8.

II. Änderung der Anlagen zur KAVO

1. In der Anlage 4b erhält die Ziffer 2.4 folgende Fassung:

„2.4 Zulagen

a. Hausmeister nach der Ziffer 2.3 erhalten nach neunjähriger Tätigkeit eine monatliche Zulage nach Buchstabe c, wenn mindestens drei der nachfolgend aufgeführten Kriterien vorliegen:

- besondere Größe der Gebäude,
- besondere Aufgaben,
- hoher Standard oder Vielseitigkeit der Technik,
- Besonderheit der Außenanlagen (z. B. für Sport- oder Freizeitzwecke),

und sofern sie die entsprechenden Tätigkeiten wahrnehmen.

b. Der Hausmeister des Bischöflichen Dom- und Diözesanmuseums erhält eine monatliche Zulage nach Buchstabe c.

c. Die monatliche Zulage gemäß Buchstabe a und b beträgt 90,--€.

Diese Zulage nimmt an den von der KODA für diese Berufsgruppe beschlossenen allgemeinen Entgeltänderungen teil.“

2. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a. § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Dienstort ist die politische Gemeinde, in der die zuständige Dienststelle, bei der die oder der Dienstreisende regelmäßig beschäftigt ist, ihren Sitz hat. Der Dienstort kann vom Dienstgeber auch in einer Stellenzuweisung festgelegt werden.“

b. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat Anspruch auf Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung für zusätzliche Fahrten zur Arbeitsstätte außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit, wenn die Fahrt zur Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung unaufschiebbarer dienstlicher Geschäfte erforderlich war. Abgaben, die aus der Zahlung von Kostenersatz für zusätzliche Fahrten von der Wohnung zu einer Arbeitsstätte entstehen, sind von der oder dem Dienstreisenden zu tragen.“

3. Die Anlage 13a wird wie folgt geändert:

In der Zeile der Entgeltgruppe 3 des Teil A werden die Worte „VIII nach Aufstieg aus IX a“ ersetzt durch die Worte „VIII nach Aufstieg aus IX b“

III. Inkrafttreten

1. Die Bestimmungen in den Abschnitten I und II Ziffern 1 und 3 treten rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
2. Die Bestimmungen in Abschnitt II Ziffer 2 treten rückwirkend zum 1. Juli 2011 in Kraft.